

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB vom 5. Mai 1970

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Lehrmittel und Schulmaterialien G § 7*

Unter den Begriff der Lehrmittel und Schulmaterialien fallen:

- a) allgemeine Lehrmittel wie Veranschauligungsmittel (z.B. Wandkarten), Apparate und Gruppenausrüstungen sowie technische Unterrichtshilfen (z.B. Radio, Geräte für den audiovisuellen Unterricht);
- b) individuelle Lehrmittel und Werkzeuge für die Schüler;
- c) Verbrauchsmaterial.

§ 2. ...²⁾

§ 3.³⁾ *2. Beginn des Schuljahres im Spätsommer*

¹⁾ Das Schuljahr beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Mariä Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.

^{1bis)} Der Regierungsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen den Beginn des Schuljahres auf ein anderes Datum ansetzen.⁴⁾

²⁾ Das Schuljahr endet frühestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres.

³⁾ Die Frühlingferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.

⁴⁾ Die Aufsichtsbehörde setzt in regionaler Zusammenarbeit fest:

- a) Die Herbst-, Weihnachts-, Februar- und Frühlingferien; sie sind so zu bemessen, dass die Gesamtzahl der Ferienwochen 13 nicht übersteigt.
- b) Die Dauer der Sommerferien.

¹⁾ BGS 413.411.

²⁾ § 2 aufgehoben durch § 20 Ziff. 4. Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987. GS 90, 994;

³⁾ Fassung nach § 20 Ziff. 4 Schuljahrverordnung.

⁴⁾ § 3 Abs. 1^{bis} eingefügt am 10. April 1990; GS 91, 639.

413.121.1

§ 4. 3. Verlegung des Unterrichts in Schullager

Die Verlegung des Unterrichts in Schullager gilt nicht als Ferien; sie kann 1–3 Wochen dauern.

§ 5. 4. Sport- und Wanderlager

Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

§ 6. 5. Ferienplan

¹ Die Aufsichtsbehörden haben den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ einzureichen.

² Die Aufsichtsbehörden haben den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Bildungsplan

1. Allgemein G § 9

¹ Der Regierungsrat erlässt Bildungspläne für die einzelnen Schularten. Für die Sonderschule genehmigt er die pädagogischen Richtlinien.

² Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsschul-Unterricht sowie Werkunterricht werden in diese Bildungspläne einbezogen.

§ 8. 2. Inhalt

Die Bildungspläne enthalten:

- a) den Bildungsauftrag der Schulart, der Stufen und Fächer;
- b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für das einzelne Schuljahr oder für eine Stufe (erste bis dritte Klasse, vierte bis sechste Klasse, siebentes bis neuntes Schuljahr), dazu Hinweise für eine geeignete Organisation der Lehrstoffe in mehrklassigen Schulen;
- c) Stundenpensum und Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler;
- d) die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 9. 3. Koordination

Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

§ 10. 4. Verfahren

Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement für Bildung und Kultur²⁾ Kommissionen. Sie ziehen die interessierten Lehrervereine, Stufen- und Fachkonferenzen zur Vernehmlassung und Mitarbeit heran und stehen in Verbindung mit den direkt unter- und übergeordneten Stufen und Schularten, mit den Berufsschulen, den Abteilungen der Kantonsschulen und interkantonalen Organen.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 11. *Stundenplan*

1. *Genehmigung G § 10*

Die Genehmigung der Stundenpläne obliegt im Namen des Departementes für Bildung und Kultur¹⁾ dem Inspektorat.

§ 12. *2. Tagesschule*

Wo ein grosser Teil der Schüler weite Schulwege zurückzulegen hat und die Mittagsverpflegung in der Schule eingenommen werden kann, bleibt eine besondere zeitliche Regelung des Schultages vorbehalten.

§ 13. *3. Religionsunterricht*

Der Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.

§ 14.²⁾ *Schülerzahl; Grundsatz G § 12*

Die Grösse der Abteilungen in der Volksschule richtet sich nach den folgenden Vorschriften, soweit nicht in aussergewöhnlichen Fällen eine abweichende Regelung notwendig ist.

§ 14^{bis}.³⁾ *Primarschule*

¹⁾ In Schulgemeinden bis zu 60 Schülern legt der Regierungsrat im Einzelfall die Anzahl Lehrerstellen fest.

²⁾ In Schulgemeinden mit über 60 Schülern sind grundsätzlich Abteilungsgrössen von 16 bis 26 Schülern einzuhalten. Es ist ein Durchschnitt von wenigstens 20 Schülern zu erreichen.

³⁾ Gegen den Willen einer Schulgemeinde wird die letzte Lehrstelle und damit die betreffende Schule erst aufgehoben, wenn der Schülerbestand nicht nur für kurze Zeit unter 8 sinkt. Die Lehrstelle kann auf Antrag der Schulgemeinde wieder errichtet werden, wenn für drei aufeinanderfolgende Schuljahre mit einer Zahl von wenigstens 10 Schülern zu rechnen ist.

§ 14^{ter}.⁴⁾ *Oberstufe der Volksschule*

¹⁾ An den Sekundar- und Bezirksschulen sind Abteilungsgrössen zwischen 16 und 26 einzuhalten.⁵⁾

²⁾ Für die Weiterführung des Sonderzuges an der 3. Klasse der Bezirksschule können abweichende Regelungen im Einverständnis mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten getroffen werden.

³⁾ Oberschulen sollen zwischen 10 und 18 Schüler zählen.

⁴⁾ Liegt der durchschnittliche Schülerbestand einer Schulgemeinde auf der Oberstufe der Volksschule pro Klasse innerhalb eines Schulkreises unter 16, so hat das Amt für Volksschule und Kindergarten zu prüfen, ob andere Lösungen zu treffen sind (beispielsweise durch Zusammenlegung von Schulen).⁵⁾ An Klassen des 10. Schuljahres soll der Bestand pro Abteilung in der Regel mindestens 12 betragen.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000

²⁾ § 14 Fassung vom 1. Mai 1984; GS 89, 468.

³⁾ § 14^{bis} Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 434.

⁴⁾ § 14^{ter} Fassung vom 6. April 1993; GS 92, 740.

⁵⁾ § 14^{ter} Abs. 1 Fassung vom 10. Januar 1995. GS 93, 434.

413.121.1

§ 14^{quater}.1) Kleinklassen

Kleinklassen sollen je Abteilung zwischen 6 und 12 Schüler zählen.

§ 14^{quinques}.2) Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten die Vorschriften der Spezialgesetzgebung.

§ 14^{sexies}.3) Unterricht in Lerngruppen Primarschule

¹ Einklassige Abteilungen an Primarschulen, deren Bestand unter 16 liegt, dürfen vorbehaltlich § 14^{septies} im Unterricht nicht in Lerngruppen aufgeteilt werden.

² Einklassige Abteilungen an Primarschulen, deren Bestand über 15 liegt, müssen im Unterricht in Lerngruppen aufgeteilt werden.

§ 14^{septies}.4) Werken, Hauswirtschaft und Kleinklassen

¹ Im Werk- und Hauswirtschaftsunterricht werden pro Klasse höchstens 2 Abteilungen gebildet. Die Abteilungen sollen grundsätzlich 8 bis 13 Schüler zählen. Es sind gegebenenfalls klassenübergreifende und in Ausnahmefällen schulart- oder jahrgangsübergreifende Lösungen zu treffen.

² Kleinklassen, deren Bestand 10 oder mehr Schüler umfassen, werden in der Regel in Lerngruppen (Halbklassen) aufgeteilt. Die Abteilungen sollen mindestens 5 Schüler umfassen.

§ 14^{octies}.5) Oberstufe

In andern Fächern dürfen einklassige Abteilungen der Oberstufe nicht geteilt werden.

§ 14^{novies}.6) Freifächer

In den Freifächern haben die Abteilungen in der Regel mindestens 8 Schüler zu umfassen. Liegt der Abteilungsbestand in den Sprachfächern und in der Ergänzungsmathematik unter 6 Schülern, so wird die Lektionszahl gekürzt. Das Amt für Volksschule und Kindergarten bestimmt die Lektionszahl.

§ 14^{decies}.7) Ausnahmen und Einsatz von Schulassistenten

¹ Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Das Amt für Volksschule und Kindergarten entscheidet über den Einsatz von Schulassistenten.

1) § 14^{quater} Fassung vom 31. August 1987. GS 90, 949.

2) § 14^{quinques} Fassung vom 1. Mai 1984; GS 89, 468.

3) § 14^{sexies} Fassung vom 10. Januar 1995.

4) § 14^{septies} eingefügt am 5. Dezember 1995; GS 93, 719

5) § 14^{octies} Fassung vom 6. April 1993; GS 92, 740.

6) § 14^{novies} Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 434.

7) § 14^{decies} Fassung vom 10. Januar 1995.

§ 14^{undecies. 1)} Subventionskürzungen

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen in Lerngruppen nicht eingehalten, so wird für den entsprechenden Unterricht des betreffenden Schuljahres keine Subvention ausgerichtet.

§ 15. Zeitpunkt für die Einreichung von Gesuchen G § 13

Gesuche um Änderungen im Bestand der Schulen sind spätestens 8 Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen.

§ 16. Generelle Projekte für Schulräume und -anlagen G § 14

Die generellen Projekte sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ zu unterbreiten.

§ 17. Staatsbeiträge an Musikunterricht

1. Voraussetzungen G § 17

Staatsbeiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) der Musiklehrer muss vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen;
- b) der Unterricht muss in der Regel in Gruppen erteilt werden.

§ 18. 2. Berechnung

Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Klassifikation für Lehrerbesoldungen.

§ 18^{bis. 3)} Rahmenlehrplan Kindergarten

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindergärtnerin richtet sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Rahmenlehrplan für den Kindergarten.

§ 19.⁴⁾ Staatsbeiträge an Kindergärten

1. Grundsatz

Staatsbeiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen werden nur gewährt, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

§ 19^{bis ... 5)}

§ 19^{ter. 6)} Eintritt

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nicht früher als zwei Jahre vor Eintritt in die Schulpflicht.

¹⁾ § 14^{undecies} Fassung vom 6. April 1993.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000

³⁾ § 18^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1997.

⁴⁾ § 19 Fassung vom 21. Februar 1983; GS 89, 260.

⁵⁾ § 19^{bis} aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁶⁾ § 19^{ter} Fassung vom 21. Februar 1983.

413.121.1

§ 19^{quater}.¹⁾ Grösse einer Abteilung

¹⁾ Die Kindergartenabteilung muss auf Dauer 16 Kinder zählen. Sie soll in der Regel nicht mehr als 26 Kinder umfassen.

²⁾ Übersteigt die Zahl der Kinder, die in einer Gemeinde den Kindergarten besuchen, 15 nicht, so wird nur die Hälfte einer Kindergärtnerinnenbesoldung subventioniert.

³⁾ In Schulgemeinden von Kindergärten mit über 60 Kindergartenkindern sind grundsätzlich Abteilungsgrössen von 16–26 Kindern einzuhalten. Es ist ein Durchschnitt von wenigstens 20 Kindern anzustreben, sofern die Schulwegsituation dies erlaubt.

⁴⁾ Liegt die Zahl der Kinder unter 7, so trifft das Departement für Bildung und Kultur²⁾ auf Antrag der zuständigen Aufsichtsbehörde die angemessene Regelung.

§ 19^{quinquies}.³⁾ Stundenzahl des Kindes

¹⁾ In altersgemischten Abteilungen besuchen die Kinder im letzten vorschulpflichtigen Jahr den Kindergarten während 13 $\frac{1}{4}$ - 19 $\frac{1}{4}$ Stunden, die Kinder im zweitletzten vorschulpflichtigen Jahr während 7 $\frac{1}{4}$ - 15 $\frac{1}{4}$ Stunden.

²⁾ Zählt eine Kindergartenabteilung nur Kinder des letzten vorschulpflichtigen Jahres, so besuchen die Kinder den Kindergarten während 17 $\frac{1}{4}$ - 19 $\frac{1}{4}$ Stunden.

³⁾ Zählt die Abteilung 7 - 15 Kinder, so besuchen die Kinder den Kindergarten während mindestens 9 $\frac{1}{4}$ Stunden.

§ 19^{sexies}.⁴⁾ Pflichtpensum der Kindergärtnerin

¹⁾ Das Wochenpensum der Kindergärtnerin umfasst wenigstens 19 $\frac{1}{4}$ Stunden. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

²⁾ Zählt die Kindergartenabteilung 7-15 Kinder, so umfasst das Pensum wenigstens 9 Stunden 40 Minuten, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

³⁾ Die Grösse des Pensums wird der Kindergärtnerin vor Beginn des neuen Schuljahres, und zwar spätestens am 20. März, nachdem die Kinder für den Kindergarten eingeschrieben worden sind, mitgeteilt.

§ 19^{septies}.⁵⁾ Altersgemischte Abteilungen und minimale Unterrichtsdauer

¹⁾ In altersgemischten Abteilungen erteilt die Kindergärtnerin mindestens 35% ihres Unterrichts im Abteilungsverband.

²⁾ Es sollten keine Gruppen gebildet werden, die nur aus Kindern des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres bestehen.

³⁾ Der Unterricht im Kindergarten dauert für alle Kinder pro Unterrichtshalbtage zwei bis zweieinhalb Stunden (120–150 Minuten).

1) § 19^{quater} Fassung vom 1. April 1996.

2) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

3) § 19^{quinquies} Fassung vom 2. Mai 2000.

4) § 19^{sexies} Fassung vom 2. Mai 2000.

5) § 19^{septies} Fassung vom 16. Dezember 1997.

§ 20. 2. Berechnung

¹ Für die Berechnung des Staatsbeitrages ist die Klassifikation der Sitzgemeinde für die Lehrerbesoldungen der Gruppe 15-90 % massgebend.

² Für private Kindergärten, deren finanzielle Verhältnisse von denjenigen der Sitzgemeinde sehr verschieden sind, trifft der Regierungsrat eine Sonderregelung.

³ Private Kindergärten haben dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ ihre Jahresrechnung zu unterbreiten, sofern sie Anspruch auf Subvention erheben. auf

§ 20^{bis}.²⁾ Nichtsubventionierung

Besoldete Studienurlaube werden nicht subventioniert.

§ 20^{ter}.³⁾ Einstellung der Subventionen

Das Departement für Bildung und Kultur⁴⁾ stellt die Ausrichtung des Staatsbeitrages ein, wenn die Führung des Kindergartens trotz Beratung und Betreuung durch das Kindergarten-Inspektorat ungenügend bleibt oder die Räumlichkeiten oder die Ausstattung den Anforderungen nicht genügt.

§ 20^{quater}.⁵⁾ Aussergewöhnliche Fälle

Das Amt für Volksschule und Kindergärten kann namens des Departementes für Bildung und Kultur⁶⁾ in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

II. Teil

Schüler

§ 21. Schulpflicht

1. Einschreibung G § 19

Spätestens 2 Monate vor Beginn des Schuljahres sind die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder von der Schulkommission zur Einschreibung einzuladen.

§ 22. 2. Feststellung der Schulreife und Einschulung

Kinder, deren Schulreife nicht mit Sicherheit festzustellen ist, sind probeweise aufzunehmen. Spätestens vor den Sommerferien bei Beginn des Schuljahres im Frühling und vor Weihnachten bei Beginn des Schuljahres im Spätsommer ist zu entscheiden, ob das Kind definitiv aufgenommen werden kann oder zurückgestellt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 20^{bis} Fassung vom 16. Dezember 1997.

³⁾ § 20^{ter} Fassung vom 21. Februar 1983.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ § 20^{quater} Fassung vom 16. Dezember 1997.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.121.1

§ 23. Aufnahme in die Hilfs- oder Sonderschule

1. Grundsatz G § 20

¹ Die Aufnahme von Kindern in die Kleinklasse¹⁾ oder Sonderschule muss von der Schulkommission geprüft werden auf Wunsch der Eltern oder der Kindergärtnerin oder auf Antrag des Lehrers oder des Inspektors nach Rücksprache mit den Eltern.

² Zeigt sich im Verlaufe der Schulzeit, dass ein Kind nicht oder nicht mehr in die Kleinklasse²⁾ oder Sonderschule gehört, hat die Schulkommission auf Antrag des Lehrers, des Inspektors oder der Eltern dessen geistige Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsstand untersuchen zu lassen.

§ 24. 2. Verfahren

¹ Das Departement für Bildung und Kultur³⁾ kann im Einvernehmen mit dem Schulpsychologischen Dienst auch geeignete Kleinklassen⁴⁾ beziehungsweise Sonderschullehrer, Inhaber des Diploms für angewandte Psychologie oder Kinderpsychiater zur Mithilfe bei der Begutachtung heranziehen.

² In Fällen, in denen die ambulante Untersuchung kein endgültiges Urteil zulässt, soll das Kind durch die Schulkommission einer Beobachtungsstation zugewiesen werden.

§ 25. Dauer der Schulpflicht G § 21

¹ Die neunjährige Schulpflicht beginnt mit dem Schuleintritt des Kindes.

² In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Kanton oder Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endigt in der Regel die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler das 15. Altersjahr bis 30. April vollendet hat.⁵⁾

§ 26. Begründete Schulversäumnisse

1. Begriff der Absenz G § 22

¹ Als eine Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Vorstehers den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbttag nicht als Absenz.

§ 27. 2. Entschuldigung

Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung beizubringen.

§ 28. 3. Begründung

¹ Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer.

² Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden:

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

²⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

⁵⁾ § 25 Abs. 2 Fassung nach § 20 Ziff. 4 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994.

- a) Krankheit;
- b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort.

§ 28^{bis} . 3^{bis} . Einreichung von Gesuchen

Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen über 4 aufeinanderfolgende Halbtage hinaus sind rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat Gesuche, soweit sie die Bewilligung von Schulversäumnissen für eine längere Dauer als 2 Wochen betreffen, mit ihrer Stellungnahme an das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ weiterzuleiten.²⁾ Der kantonale Schulinspektor entscheidet namens des Departementes.

§ 29. 4. Lokale schulfreie Tage und Werktags-Gottesdienst

¹⁾ Die Schulgemeinden können den Samstag vor den Sommer-, Herbst- und Februarferien als schulfrei erklären.

²⁾ Die Schulbehörde trifft für weitere lokale schulfreie Tage und Werktagsgottesdienste die entsprechenden Massnahmen im Einvernehmen mit dem Departement für Bildung und Kultur³⁾.

§ 30. 5. Befreiung von Schulbesuch aus besonderen Gründen

¹⁾ Schüler, die mit ihren Eltern ein verlängertes Wochenende auswärts verbringen wollen, können vom Lehrer auf mündliches oder schriftliches Gesuch der Eltern viermal in einem Schuljahr vom Besuch des Unterrichts am Samstagvormittag befreit werden. In der Absenzenkontrolle ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

²⁾ Schüler, für die der Samstag religiöser Ruhetag ist, sind vom Departement für Bildung und Kultur⁴⁾ auf Begehren der Eltern am Samstag und an ihren übrigen religiösen Feiertagen vom Unterricht zu dispensieren.

§ 31. Unbegründete Schulversäumnisse G § 23

Den Eltern oder Pflegeeltern ist ein Doppel der Meldung an das Oberamt und an die Schulbehörde zu senden.

§ 32. Massnahmen G § 24

Anzeigepflicht und Antragsrecht zu vormundschaftlichen Massnahmen richten sich nach dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§§ 87 und 88).

§ 33. ...⁵⁾

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 28^{bis} Satz 2 Fassung vom 22. Dezember 1998.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ § 33 aufgehoben am 22. Dezember 1998.

413.121.1

§ 34. Mitgliedschaft in Vereinen G § 27

Schulpflichtige können Jugendgruppen, Jugendvereinigungen und den Jugendorganisationen der Vereine Erwachsener angehören, sofern diese Organisationen von eigens ausgebildeten und erzieherisch befähigten Personen geführt sind.

III. Teil

Schulen

§ 35. Räumliche Zusammenfassung der Oberstufe G § 30

Die Schularten der Oberstufe sind nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage zu führen.

§ 36. Abweichende Formen des neunten Schuljahres G § 32

Abweichende Formen des neunten Schuljahres sind namentlich Klassen für Schüler der Kleinklassen¹⁾ und Repetenten sowie eigentliche Berufswahl- oder Berufsfindungsklassen.

§ 37. Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule G § 33

An gemeinsam geführten Ober- und Sekundarschulen ist der Unterricht durch Sekundarlehrer zu erteilen.

§ 38. Besondere Aufgabe der Bezirksschule

1. Möglichkeiten zur Erteilung des vorbereitenden Unterrichts G § 34

Für die Erteilung des vorbereitenden Unterrichts bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Führung örtlicher Sonderklassen an grösseren Bezirksschulen;
- b) Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden;
- c) Zuweisung der Schüler an die Sonderklasse einer benachbarten Bezirksschule.

§ 39. 2. Örtliche Sonderklassen

¹ Bezirksschulen, die für das siebente und achte Schuljahr zusammen mindestens 6, und solche, die für das neunte Schuljahr mindestens 2 Klassen umfassen, haben einen Klassenzug als Sonderklassenzug zu führen.

² Bezirksschulen mit 2 Klassenzügen erteilen den vorbereitenden Unterricht nur in einem Klassenzug. Sofern die Zahl der Schüler für die Führung eines Sonderklassenzuges nicht genügt, sind zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 40 zu erteilen.

§ 40. 3. Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden

Bezirksschulen mit einem Klassenzug haben den vorbereitenden Unterricht in Form zusätzlicher Unterrichtsstunden zu erteilen.

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

§ 41. 4. Zuweisung an Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen

Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können Schüler für den vorbereitenden Unterricht auch den Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen zugewiesen werden.

§ 42. 5. Beginn des vorbereitenden Unterrichts

Der vorbereitende Unterricht wird ab dem zweiten Schulhalbjahr erteilt.¹⁾

§ 43. 6. Bestimmung der Durchführung und Schulgeld

¹ Der zuständige kantonale Inspektor bestimmt alljährlich nach Anhören der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche Möglichkeit des vorbereitenden Unterrichts nach § 38 an den einzelnen Bezirksschulen durchzuführen ist.²⁾

² Für Schüler, die ausserhalb ihres Bezirksschulkreises eine Sonderklasse besuchen, bezahlt der Bezirksschulkreis ihres Wohnortes ein Schulgeld nach den §§ 52 und 53.

§ 44. 7. Voraussetzung für den Besuch des vorbereitenden Unterrichts

Den vorbereitenden Unterricht können mit dem Einverständnis der Eltern jene Schüler besuchen, die sich in der Aufnahmeprüfung oder während der Probezeit über die nötige Eignung ausgewiesen haben oder von ihrem bisherigen Lehrer dafür empfohlen werden.

§ 45. 8. Späterer Beginn des vorbereitenden Unterrichts

Der Übertritt einzelner Schüler in eine Sonderklasse oder der Beginn des zusätzlichen Unterrichts für sie kann im Einvernehmen von Lehrern, Inspektoren und Eltern auch im Verlauf der ersten Klasse, in der Regel spätestens mit Beginn der zweiten Klasse gestattet werden.

§ 46. 9. Promotion

Für die Beförderung und Rückversetzung der Schüler der Sonderklassen gilt grundsätzlich das Reglement über die Aufnahme, Beförderung und Rückversetzung der Schüler an den Bezirksschulen. Schüler, die auf Grund der Beurteilung durch Lehrerschaft und Inspektorat die Voraussetzungen für die Beförderung in der Sonderklasse nicht erfüllen, sind vor der Rückversetzung in die nächst untere Bezirksschulklasse in die parallel geführte Normalklasse aufzunehmen.

§ 47. 10. Vorkurse in Latein

Für die Durchführung von Vorkursen in Latein gelten sinngemäss die Bestimmungen für den vorbereitenden Unterricht nach den §§ 38 ff.

§ 48. Dispensation vom neunten Schuljahr G § 35

Gesuche um Dispensation sind vor Ende des achten Schuljahres der Schulkommission zuhanden des Departementes für Bildung und Kultur³⁾ einzureichen.

¹⁾ § 42 Fassung nach § 20 Ziff. 4 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994.

²⁾ § 43 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 951.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.121.1

§ 49. *Kleinklassen¹⁾* G § 36

¹⁾ Die Kleinklassen²⁾ dienen der Schulung geistig leicht behinderter oder sonstwie einer besonderen Förderung bedürftiger bildungsfähiger Kinder.

²⁾ Die Kleinklassen³⁾ sind in der Regel als mindestens zweiteilige Schule mit Unter- und Oberstufe (erste bis vierte und fünfte bis neunte Klasse) zu führen.

§ 50. *Hauswirtschaftliche Prüfung* G § 39

Im Anschluss an das hauswirtschaftliche neunte Schuljahr kann freiwillig eine hauswirtschaftliche Prüfung abgelegt werden. Bei der Notengebung für das Schlusszeugnis wird diese Prüfung jedoch nicht berücksichtigt.

IV. Teil

Schulgemeinden und Schulkreise

§ 51. *Vereinbarungen und Statuten* G §§ 40 ff.

Die Vereinbarungen von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden dem Departement für Bildung und Kultur⁴⁾ zu unterbreiten.

§ 52. *Schulgeld*

1. Grundsatz G §§ 44 ff.

¹⁾ Für Schüler aus Gemeinden, die keine eigene Schule haben oder eine Schulart nicht führen und keinem entsprechenden Schulkreis angehören, hat die Wohngemeinde an den Schulort ein jährliches Schulgeld zu bezahlen. Für Errechnung dieses Schulgeldes können neben einem Anteil an den Besoldungskosten der Lehrkräfte die entstehenden Unkosten für Heizung, Beleuchtung, Wartung, Schulmaterialien, allgemeine und individuelle Lehrmittel usw. sowie ein Anteil Verzinsung und Amortisation der Schulanlagen angemessen einbezogen werden.

²⁾ Die Kosten des Materialaufwandes für den Arbeitsschul-Unterricht und für den Hauswirtschaftsschul-Unterricht können zusätzlich berechnet werden.⁵⁾

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983, GS 89, 317

²⁾ Fassung vom 19. September 1983, GS 89, 317

³⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. Oktober 2000.

⁵⁾ § 52 Abs. 2 Fassung vom 30. Oktober 1973; GS 86, 243

§ 53.¹⁾ 2. Anteil an den Besoldungskosten

Von einem Schulgeld nach § 52 wird nur der Besoldungskostenanteil subventioniert. Dieser beträgt im Maximum je:

	Franken
Primarschüler (erstes bis sechstes Schuljahr)	2200
Ober- und Sekundarschüler	3000
Bezirksschüler	3500
Schüler von Klein-, Einführungs- und Auffangklassen	6000
Arbeitsschülerin	450
Hauswirtschaftsschülerin im achten Schuljahr	460
Schülerinnen im hauswirtschaftlichen neunten Schuljahr	920

² Wenn auf Grund einer Vereinbarung ein Kindergarten ausserhalb der Wohngemeinde oder des für den Kindergarten zuständigen Kreises besucht wird, darf der Besoldungskostenanteil, der vom Kanton subventioniert wird, je Kind höchstens 1600 Franken betragen.

³ Die Besoldungskostenanteile werden im gleichen Umfang der Teuerungsentwicklung angepasst, wie sich die Lehrerbesoldungen infolge Anpassung an die Teuerungsentwicklung verändern.²⁾

⁴ Das Departement für Bildung und Kultur³⁾ teilt den Einwohnergemeinden und den Schulkreisen die Besoldungskostenanteile jeweils bis Ende August mit. Einwohnergemeinden und Schulkreise haben bis spätestens 15. Dezember für die Besoldungskostenanteile Rechnung zu stellen.

§ 53^{bis}.⁴⁾ 2^{bis}. Sonderregelung

Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden während mehrerer Jahre wesentliche Mehrkosten, so kann der Regierungsrat die Maxima des subventionierten Besoldungskostenanteils nach § 53 Absatz 1 angemessen erhöhen.

§ 54. 3. Unkostenbeitrag für Vorkurs in Latein

Für Primarschüler, die den Vorkurs in Latein ausserhalb ihres Bezirksschulkreises besuchen, bezahlt der Bezirksschulkreis ihres Wohnortes einen Unkostenbeitrag von 50 Franken.

§ 55. Ausbildungskosten von Kindern in Heimen

An die Ausbildungskosten von Kindern und Jugendlichen, die aus einem Heim oder aus einer Anstalt die öffentliche Schule am Aufenthaltsort besuchen, haben die entlasteten Schulgemeinden Beiträge nach den §§ 52 und 53 zu leisten.

§ 56. Sonderregelung für einzelne Schüler G § 46

¹ Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn der Weg zum Schulhaus einer Nachbargemeinde wesentlich kürzer, weniger beschwerlich oder weniger gefährlich als zum Schulhaus des Wohnortes ist

¹⁾ § 53 Fassung vom 18. Oktober 1983; GS 89, 336.

²⁾ § 53 Absatz 3 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 53^{bis} eingefügt am 28. Mai 1976; GS 87, 66.

413.121.1

oder die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes liegt.

² Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch nach diesen Bestimmungen bei der Schulkommission ihrer Schulgemeinde schriftlich einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ weiter.

³ Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines ganzen Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige Aufsichtsbehörde beim Departement für Bildung und Kultur²⁾ schriftlich um die generelle Bewilligung nachzusuchen.

⁴ Werden gesundheitliche oder soziale Gründe für den auswärtigen Schulbesuch geltend gemacht, holt das Departement für Bildung und Kultur³⁾ eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes ein.⁴⁾

§ 56^{bis} 5) Tragung des Schulgeldes

Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet das Departement für Bildung und Kultur⁶⁾ auch darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat.

§ 57. Unkostenbeitrag aus besonderen Gründen.

1. Voraussetzungen G §§ 46 ff.

¹ Wird die Bewilligung zum auswärtigen Schulbesuch wegen eines wesentlich kürzeren, weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weges, wegen des Geschäftsdomizils der Eltern in einer andern Gemeinde oder aus andern Gründen erteilt, ist von der entlasteten Schulgemeinde des Schülers jährlich nur ein Unkostenbeitrag zu entrichten.⁷⁾

- a) für das erste bis sechste Schuljahr 250 Franken
- b) für das siebente bis neunte Schuljahr 350 Franken

² Wird aus den gleichen Gründen eine Schule oder Schulart ausserhalb des Kantons besucht und übersteigt das zu entrichtende Schulgeld den unter Absatz 1 festgelegten, innerhalb des Kantons gültigen Unkostenbeitrag, leistet der Staat der Schulgemeinde an den Differenzbetrag gleich wie an Besoldungskostenanteile einen Beitrag nach Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

³ Für die Berechnung der Materialkosten für den Arbeitsschul-Unterricht und den Hauswirtschaftsschul-Unterricht gilt § 52 Absatz 2.⁸⁾

§ 58. 2. Sonderregelung

Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden wesentliche Mehrkosten, kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 56 Abs. 4 beigefügt am 16. Januar 1990; GS 91, 612.

⁵⁾ § 56^{bis} eingefügt am 16. Januar 1990.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁷⁾ § 57 Abs. 1 Fassung vom 18. Oktober 1983; GS 89, 336.

⁸⁾ § 57 Abs. 3 Fassung vom 30. Oktober 1973; GS 86, 243.

§ 59. *Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.*

1. *Transport insbesondere G § 48*

¹ Der Transport hat in der Regel als Sammeltransport zu erfolgen.

² Begehren um Entrichtung eines Staatsbeitrages sind dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ innert 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres unter Angabe der mutmasslichen Kosten anzumelden.

§ 60. *2. Bestimmungen über die Subventionsgrenze*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Subventionsgrenze für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Schulgemeinden.

V. Teil

Lehrer

§ 61.²⁾ *Anstellungsbehörden G § 53*

Die Anstellungsbehörde ist dem Departement für Bildung und Kultur bekanntzugeben.

§ 62.³⁾ *Ausschreibung freier Lehrerstellen G § 55*

¹ Die Ausschreibung von freien Lehrerstellen wie von Teilpensen erfolgt auf Antrag der Schulkommission durch das Departement für Bildung und Kultur im Amtsblatt, im Schulblatt und für die Fachlehrkräfte in weiteren Publikationsorganen im Zeitraum zwischen dem siebenten und dem zweiten Monat vor Schuljahrsbeginn.

² Die Gemeinden können freie Lehrerstellen zusätzlich ausschreiben.

§ 63.⁴⁾ *Prüfung des Schulbestandes vor Besetzung freier Lehrerstellen G §§ 12, 13 und 55*

Vor jeder Ausschreibung freier Lehrerstellen nach § 62 dieser Verordnung prüft das Departement für Bildung und Kultur, ob

- a) die frei gewordene Lehrerstelle weiterzuführen ist;
- b) die frei gewordene Lehrerstelle zu befristen ist;
- c) die Höhe des Pensums der frei gewordenen Lehrerstelle beizubehalten ist.

§ 64. ...⁵⁾

§ 65.⁶⁾ *Mitteilung der Anstellung an das Departement für Bildung und Kultur G § 53*

Die Schulkommission hat dem Departement für Bildung und Kultur die durch die Schulgemeinden erfolgten Anstellungen der Lehrkräfte mitzu-

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 61 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ § 62 Fassung vom 27. März 2001.

⁴⁾ § 63 Fassung vom 27. März 2001.

⁵⁾ § 64 aufgehoben am 27. März 2001.

⁶⁾ § 65 Fassung vom 27. März 2001.

413.121.1

teilen. Eine Kopie des schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages ist beizulegen.

§ 66. *Pflichten der Lehrer* 1. Grundsatz G § 60

¹ Der Lehrer führt ein Tagebuch, das auf Grund seines langfristigen Stoffplanes über den vermittelten Unterrichtsstoff Auskunft gibt.

² Die Zeugnisnoten und das Total der Schulversäumnisse können in die Absenzenkontrolle oder auf Schülerkarten eingetragen werden.

§ 67. 2. *Differenzierung des Unterrichts*

Die Anforderungen an die Schüler sind insbesondere in der Primarschule der Leistungsfähigkeit des einzelnen anzupassen. Besonders begabte Schüler sind im Rahmen des vorgeschriebenen Lehrstoffes zusätzlich zu fördern.

§ 68. *Pflichten bei Schulausfall insbesondere G § 61*

¹ Jeder Schulausfall ist dem Schulvorsteher, in Gemeinden ohne Schulvorsteher dem Präsidenten der Schulkommission zu melden.

² Als wichtige, nicht voraussehbare Gründe gelten namentlich Krankheit und Todesfall in der Familie.

³ ...¹)

§ 69.²) *Reduktion des Unterrichtspensums ohne Gehaltskürzung G § 62* Abs. 2

¹ Eine Reduktion des Unterrichtspensums kann erfolgen:

- a) aus gesundheitlichen Gründen;
- b) für die Schaffung von Lehrmitteln;
- c) für besondere pädagogische und kulturelle Aufgaben im Auftrag des Regierungsrates.

² In besonderen Fällen kann das Amt für Volksschule und Kindergarten einen Lehrer von der Erteilung des Turnunterrichtes dispensieren.³)

§ 70. *Voraussehbarer Unterrichtsausfall* 1. Allgemein G § 63

Voraussehbarer Unterrichtsausfall, der durch eine nicht mit der Schule zusammenhängende Beanspruchung des Lehrers oder aus privaten Gründen entsteht, ist wenn möglich vor- oder nachzuholen. Der Entscheid darüber steht der den Urlaub gewährenden Behörde zu. Die dadurch bedingte Stundenplanänderung ist dem Schulvorsteher oder dem Präsidenten der Schulkommission sowie den Eltern zu melden.

¹) § 68 Absatz 3 aufgehoben am 27. März 2001.

²) Marginalie § 69 Fassung vom 27. März 2001.

³) § 69 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 951.

§ 71. 2. *Frist zur Einreichung von Urlaubsgesuchen*

¹ Gesuche um länger dauernden Urlaub sind dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ möglichst frühzeitig unter Kenntnisgabe an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Im einzelnen gelten für die Einreichung von Gesuchen dieser Art folgende Fristen:

- a) Lehrer, welche zum Militär- oder Zivildienst aufgeboden werden, haben dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ sofort nach Empfang des Aufgebotes Mitteilung zu machen; Inhalt dieser Mitteilung bildet die anbietende Stelle, das Datum der Einrückung, die Art des Dienstes, ihre Einteilung und ihren Grad sowie das Datum der Entlassung, sofern dieses nicht feststeht, die voraussichtliche Dauer des Dienstes.
- b) ...³⁾
- c) Lehrer, welche aus anderen Gründen Urlaub wünschen, haben ihr Gesuch in der Regel 6 Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

§ 72.⁴⁾ 3. *Urlaub bei Geburt*

Der Urlaub bei Geburt richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 73.⁵⁾ *Verfahren zum Entzug der Lehrberechtigung G § 64*

Der Inspektor erstattet der Schulbehörde Meldung. Die Schulbehörden ihrerseits gelangen an das Departement für Bildung und Kultur.

§ 74. *Lehrervereine*

1. *Konstituierung G § 68*

¹ Die Lehrervereine sowie die Stufen- und Fachkonferenzen sind als Vereine im Sinne des Privatrechtes zu konstituieren. Die Statuten sowie die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Departement für Bildung und Kultur⁶⁾ bekanntzugeben.

² Die Lehrervereine sollen in angemessener regionaler Gliederung, die Stufen- und Fachkonferenzen vorzugsweise als kantonale Organisationen gebildet werden.

§ 75. 2. *Staatliche Beiträge*

a) *Voraussetzungen*

¹ Staatliche Beiträge werden an den Kantonal-Lehrerverein und seine Pädagogische Kommission, an Lehrervereine sowie Stufen- und Fachkonferenzen ausgerichtet, die politisch und konfessionell neutral sind und sich der freiwilligen Fortbildung ihrer Mitglieder widmen. Als freiwillige Fortbildung gilt die Bildungstätigkeit, die nicht vom kantonalen Leiter der Lehrerweiterbildung organisiert oder geleitet wird.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 71 Abs. 2 lit. b aufgehoben am 22. Dezember 1998.

⁴⁾ § 72 Fassung vom 27. März 2001.

⁵⁾ § 73 Fassung vom 27. März 2001.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.121.1

²Voraussetzung ist zudem, dass die Lehrervereine auf die Koordination mit der Tätigkeit von Lehrerorganisationen anderer Regionen Bedacht nehmen.

§ 76. b) Beiträge an den Kantonal-Lehrerverein, die Pädagogische Kommission und die Lehrervereine

Der staatliche Beitrag an den Kantonal-Lehrerverein und die Pädagogische Kommission besteht in einer Pauschale, derjenige an die übrigen Lehrervereine in einer Pauschale und einem Beitrag nach Massgabe der Mitgliederzahl.

§ 77. c) Beiträge an Stufen- und Fachkonferenzen

Der staatliche Beitrag an Stufen- und Fachkonferenzen wird auf Grund ihrer Mitgliederzahl ausgerichtet.

§ 78. d) Verteilung der Beiträge

Die Verteilung der im Rahmen des Staatsvoranschlages bewilligten Beiträge ist Sache des Departementes für Bildung und Kultur¹⁾.

§ 79. 3. Tätigkeitsbericht

Die einzelnen Lehrervereine sowie Stufen- und Fachkonferenzen haben dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ jährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Diese Berichte sind auf dem entsprechenden Formular zu erstatten.

§§ 80. - 83. ...³⁾

VI. Teil

Behörden

§ 84. Schulkommissionen für einzelne Schularten G § 70 Abs. 2

Wo für einzelne Schularten besondere Kommissionen bestehen, sorgen diese für die notwendige Koordination.

§ 85.⁴⁾ Entscheid über die Aufnahme von Schülern G § 72 lit. b

Über die Aufnahme der Schüler in die verschiedenen Schularten der Oberstufe entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft der betreffenden Schulart die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 86. Beschwerde G §§ 73, 74 Abs. 3, 75 Abs. 3, 86 Abs. 2

¹ Zur Beschwerde ist legitimiert, wer ein berechtigtes Interesse nachweist, insbesondere auch Inspektor und Lehrer.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ §§ 80-83 aufgehoben am 22. Dezember 1998.

⁴⁾ § 85 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 427.

²⁻³ ...¹⁾)

§ 87. Regional-Schulkommission
1. Aufgaben G § 77

¹ Die Regional-Schulkommission wirkt an der baulichen und organisatorischen Entwicklung des Schulwesens in der Region beratend mit. Sie gibt dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ von Planungs- und Bauabsichten Kenntnis und dient ihm als Organ der Vernehmlassung.

² Die Regional-Schulkommission erstattet dem Departement für Bildung und Kultur³⁾ grundsätzlich durch Zustellung eines Protokollauszuges Bericht. Bemerkungen zu den Inspektoratsberichten sind auf dem entsprechenden amtlichen Formular anzubringen.

§ 88. 2. Entschädigung

Die Mitglieder der Regional-Schulkommission beziehen ein vom Regierungsrat festgesetztes Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld der Kommissionsmitglieder und die Unkosten der Kommission gehen zu lasten des Kantons.

§ 89. Schulbehörden
1. Mitgliedschaft G § 78

Der Aufsichtsbehörde sollen auch Eltern schulpflichtiger Kinder als Mitglieder angehören.

§ 90. 2. Beizug der Inspektoren

¹ Die Inspektoren sollen zu Sitzungen der Aufsichtsbehörde eingeladen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände dies als notwendig erscheinen lassen.

² Die Inspektoren können das Begehren stellen, zu Sitzungen der Aufsichtsbehörde eingeladen zu werden, oder die Einberufung der Aufsichtsbehörde verlangen.

§§ 91. - 94. ...⁴⁾)

§ 95. ...⁵⁾)

¹⁾ § 86 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch § 93 VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ §§ 91-94 aufgehoben am 3. September 1985; GS 90, 117.

⁵⁾ § 95 aufgehoben am 4. Juli 2000.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 96. *Subventionierung der Besoldungen von Kindergärtnerinnen und Musiklehrern*

Über die Subventionsberechtigung der Besoldungen von Kindergärtnerinnen und Musiklehrern, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingesetzt waren, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ auf Grund ihrer Ausweise und der Verhältnisse.

§ 97.²⁾ *Übergangsregelung der Revision vom 27. September 1998*

¹⁾ Von der Aufhebung des § 69 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 werden alle Studienurlaube betroffen, die nicht bis zum 31. Dezember 1998 verbindlich zugesichert sind. Ist ein Studienurlaub, der bereits vor diesem Zeitpunkt hätte bezogen werden können, nachweislich im Interesse der Schule verschoben worden, so gilt die bisherige Regelung. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens am 31. März 1999 beim Departement für Bildung und Kultur³⁾ einzureichen.

²⁾ Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 97^{bis} . . .⁴⁾

§ 98. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

¹⁾ Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden bisherigen Erlasse des Regierungsrates und des Departementes für Bildung und Kultur⁵⁾ aufgehoben.

²⁾ Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die I. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877 mit den seitherigen Änderungen;
- b) die II. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 5. Juni 1882 mit den seitherigen Änderungen;
- c) das Reglement über die Hilfsschulen vom 9. Mai 1967;
- d) der Regierungsratsbeschluss über den Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde beziehungsweise des Schulkreises vom 26. April 1968;
- e) die Vollzugsbestimmungen für die Abtrennung der unteren Realklassen der Kantonsschule Solothurn und den vorbereitenden Unterricht an den Bezirksschulen vom 19. März 1968.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 97 Fassung vom 22. Dezember 1998.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 97^{bis} aufgehoben am 22. Dezember 1998.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 99. *Genehmigung durch den Kantonsrat*

Die Kompetenzdelegationen in den §§ 3 Absatz 1, 43 Absatz 1, 78, 82 und 96 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 100. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.¹⁾

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 30. Juni 1970 genehmigt.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 10. März 1972 am 15. April 1972;
- 13. Februar 1973 am 16. April 1973;
- 30. Oktober 1973 am 2. November 1973;
- 19. April 1974 am 19. April 1974;
- 4. November 1975 am 16. April 1976;
- 28. Mai 1976 am 16. April 1976;
- 24. September 1976 am 30. September 1976;
- 28. Oktober 1977 am 16. April 1978;
- 22. September 1981 am 16. April 1982;
- 21. Februar 1983 am 16. April 1983;
- 18. Oktober 1983 am 16. April 1985;
- 1. Mai 1984 am 16. April 1985;
- 9. April 1985 am 16. April 1985;
- 3. September 1985 am 16. Oktober 1985;
- 31. August 1987 am 16. April 1988;
- 27. Oktober 1987 am 12. November 1987;
- 16. Januar 1990 am 12. April 1990;
- 10. April 1990 am 12. Juli 1990;
- 6. April 1993 am 1. August 1993;
- 14. September 1993 am 1. Januar 1994;
- 13. Dezember 1994 am 1. Januar 1995;
- 10. Januar 1995 am 1. August 1995;
- 5. Dezember 1995 am 1. Februar 1996;
- 1. April 1996 am 1. August 1996;
- 16. Dezember 1997 am 27. Februar 1998. § 19^{septies} am 1. August 1998;
- 22. Dezember 1998:
 1. § 28^{bis} Satz 2 mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn (5. März 1999).
 2. Die Aufhebung von § 33 auf den 1. August 1999.
 3. Die Aufhebung von § 71 Absatz 2 Buchstabe b sowie der §§ 80 bis 83 und 97^{bis} auf den 1. Januar 1999.
 4. § 97 auf den 1. Januar 1999.
- 2. Mai 2000 am 1. August 2000;
- 4. Juli 2000 am 1. August 2000;
- 27. März 2001 am 1. August 2001.